



Konformitätsbewertungsstelle METAS-Cert

METAS-Cert Zertifizierungsvereinbarung

Dokument Nr.	6030B03_DE
Erstellt am	16. Januar 2020/Couv
Geändert	4. Februar 2020/Couv
Version	1.0
Freigegeben	3. Februar 2020/GLS
Original in	MS METAS-Cert

METAS-Cert Zertifizierungsvereinbarung

- 1 Präambel
 - 1.1 Die Konformitätsbewertungsstelle des Eidgenössischen Instituts für Metrologie METAS (METAS-Cert) führt Konformitätsbewertungen an Entwürfen und Baumustern von Messgeräten durch und zertifiziert Produkte und Managementsysteme von Messgeräteherstellerinnen. Sie ermöglicht den Herstellerinnen damit das Inverkehrbringen von Messgeräten auf dem Schweizer und EU-Markt, für die es gesetzliche Anforderungen gibt (Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen; SR 0.946.526.81 [6]).
 - 1.2 Die bezeichnende Behörde von METAS-Cert ist das Generalsekretariat des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (GS-EJPD). Als Nachweis ihrer Kompetenzen verfügt METAS-Cert über eine Akkreditierung nach ISO/IEC 17020 [1] (Inspektionsstelle), ISO/IEC 17021 [3] (Zertifizierungsstelle von Managementsystemen) und ISO/IEC 17065 [5] (Zertifizierungsstelle von Produkten).
 - 1.3 Diese Vereinbarung regelt die notwendigen Rahmenbedingungen und zu erbringenden Leistungen von METAS-Cert und der Auftraggeberin für die aufgaben- und normkonforme Durchführung von Konformitätsbewertungen. Diese Vereinbarung untersteht Schweizer Recht.
- 2 Auftragsvereinbarung
 - 2.1 Die allgemeinen und bereichsspezifischen Zertifizierungsgrundlagen von METAS-Cert sind der Auftraggeberin bekannt. Sie hat sich schriftlich bei METAS-Cert angemeldet.
 - 2.2 Zur Durchführung eines Konformitätsbewertungsverfahrens eines Messmittels oder Qualitätsmanagementsystems beauftragt die Auftraggeberin METAS-Cert als Generalunternehmerin mittels Auftragsformular für die Durchführung der Konformitätsbewertung. Das Auftragsformular spezifiziert die Natur der Zertifizierung.
 - 2.3 METAS-Cert teilt der Auftraggeberin frühzeitig Vereinbarungsanpassungen mit, die aufgrund von Änderungen der Zertifizierungsanforderungen oder -abläufe notwendig werden. Sie wahrt die Vertragsfreiheit der Auftraggeberin.
 - 2.4 METAS-Cert sorgt dafür, dass gegenüber aussenstehenden Dritten die gebotene Diskretion über sämtliche im Zusammenhang mit der Zertifizierung der Auftraggeberin gemachten Beobachtungen und Erfahrungen gewahrt wird.

METAS-Cert Zertifizierungsvereinbarung

- 3 Umfang der Zertifizierung (3.2 Bauartprüfung, 3.3 Qualitätssicherung der Produktion oder 3.4 Prüfung der Produkte)
 - 3.1 Allgemeine Bestimmungen
 - 3.1.1 Damit die Unparteilichkeit der Konformitätsbewertung gewährleistet ist, dürfen nur solche Fachexperten und Auditoren eingesetzt werden, die mindestens 3 Jahre nicht in einem Arbeits- oder Beratungsverhältnis zur Auftraggeberin standen.
 - 3.1.2 METAS-Cert begleitet die Auftraggeberin durch den Zertifizierungsprozess und gibt Hinweise darauf, was die grundlegenden Anforderungen sind und wo diese definiert sind. METAS-Cert kann Leitfäden und Merkblätter publizieren, METAS-Cert bietet den Auftraggeberinnen keine Beratungen zu Zertifizierungstätigkeiten an.
 - 3.2 Bauartprüfung durch Prüflaboratorien und Prüfergebnisse
 - 3.2.1 Die Auftraggeberin bestimmt eine für die Zertifizierung zuständige Ansprechperson, übermittelt METAS-Cert alle für die Bewertung der Konformität des Baumusters verlangten technischen Unterlagen, Beschreibungen, Dateien und Bilder.
 - 3.2.2 Prüfungen, die durch anerkannte Stellen oder Prüflaboratorien durchgeführt wurden, können für die Konformitätsbewertung einbezogen werden. Die Auftraggeberin übermittelt METAS-Cert die dazugehörigen authentischen Prüfberichte und Zertifikate bevor METAS-Cert ihre Offerte erstellt, um die Prüfergebnisse zu berücksichtigen.
 - 3.2.3 METAS-Cert kann Prüfergebnisse eines nach ISO/IEC 17025 [4] akkreditierten Labors der Auftraggeberin anerkennen. Hierzu wird eine spezifische Vereinbarung zwischen METAS-Cert und der Auftraggeberin erstellt.
 - 3.2.4 Die Auftraggeberin übermittelt an METAS-Cert ein für die Produktion repräsentatives Baumuster, welches kein Prototyp sein darf.
 - 3.2.5 METAS-Cert bestimmt eine für die Koordination zuständige Fachperson (Projektleiter) und die für die Prüfung des Baumusters involvierten Prüflaboratorien, anschliessend Zertifizierungsteam genannt, und zieht dabei die Fachlaboratorien des METAS vor.
 - 3.2.6 Wenn die Umstände es erfordern, kann METAS-Cert, mit Einverständnis der Auftraggeberin, den Prüfauftrag an externe Fachlaboratorien erteilen.
 - 3.3 Qualitätssicherung der Produktion
 - 3.3.1 Die Auftraggeberin bestimmt eine für die Zertifizierung zuständige Ansprechperson und übermittelt METAS-Cert alle für die Bewertung der Konformität des Qualitätsmanagementsystems verlangten Unterlagen.
 - 3.3.2 METAS-Cert definiert einen für die Konformitätsbewertung zuständigen leitenden Auditor (Projektleiter), welcher gemäss ihren konzeptionellen Kriterien ein geeignetes Auditteam zusammenstellt.
 - 3.3.3 Die Mitarbeitenden der auditierten Auftraggeberin schaffen grösstmögliche Transparenz und beteiligen sich aktiv am gesamten Prozess, damit das Audit für die Auftraggeberin fruchtbar werden kann.
 - 3.3.4 Die Auftraggeberin gewährleistet dem Auditteam Zugang zu den entsprechenden Ausstattungen, dem/den Standort(en), dem /den Bereich(en) und dem Personal, und ihren Unterauftraggebern. Sie informiert das Auditteam offen über Ereignisse, Probleme und Projekte, die in irgendeiner Art auf die Konformitätsbewertung einen Einfluss haben können.

METAS-Cert Zertifizierungsvereinbarung

- 3.3.5 Das Auditteam bewertet auf unparteilicher Basis das Qualitätsmanagementsystems der Auftraggeberin und dessen Umsetzung in der Praxis.
- 3.3.6 Für Zwecke der Bezeichnung von METAS-Cert als benannte Stelle können Beobachter am Audit teilnehmen. Der Leiter METAS-Cert stellt sicher, dass diese die Anforderungen der Geheimhaltungspflicht einhalten.
- 3.4 Prüfung der Produkte
 - 3.4.1 Die Auftraggeberin bestimmt eine für die Zertifizierung zuständige Ansprechperson und übermittelt METAS-Cert alle für die Bewertung der Konformität des Produkts notwendigen technischen Unterlagen, Beschreibungen, Dateien und Bilder.
 - 3.4.2 Prüfungen, die durch anerkannte Stellen oder Prüflaboratorien durchgeführt wurden, können für die Konformitätsbewertung einbezogen werden. Die Auftraggeberin übermittelt METAS-Cert frühzeitig die dazugehörigen authentischen Prüfberichte und Zertifikate.
 - 3.4.3 METAS-Cert bestimmt eine für die Prüfung zuständige Fachperson (Projektleiter).
 - 3.4.4 Die Auftraggeberin bereitet das Messmittel und die Umgebung für die Prüfung vor, sie sorgt für das in der Auftragsbestätigung geforderte Material und Hilfspersonen.
 - 3.4.5 Die Auftraggeberin sorgt dafür, dass das Messgerät konform beschildert ist und die nötigen Unterlagen vor Ort vorhanden sind.
 - 3.4.6 Bei einer Annullierung oder Verschiebung des Prüftermins durch die Auftraggeberin werden die dadurch aufgelaufenen Kosten verrechnet.
 - 3.4.7 Wenn die Umstände es erfordern, kann METAS-Cert, mit Einverständnis der Auftraggeberin, den Prüfauftrag an externe Fachlaboratorien erteilen.
- 4 Termine
 - 4.1 Der Ablauf, die Termine und die Bestimmung der durchzuführenden Prüfungen bzw. Audits werden in einem Vorgespräch zwischen dem Projektleiter von METAS-Cert und der Ansprechperson der Auftraggeberin geregelt. Sie sind für beide Seiten verbindlich.
- 5 Auflagen
 - 5.1 Fällt das Messgerät bzw. das Qualitätsmanagementsystem bei der Prüfung durch, übermittelt das Zertifizierungsteam der Auftraggeberin in schriftlicher Form die nicht konformen Punkte, mit Bezug auf die Prüfergebnisse des Prüfers.
 - 5.2 Die Auftraggeberin analysiert die gemeldeten Auflagen und macht die notwendigen Korrekturen.
 - 5.3 Das Zertifizierungsteam analysiert mit dem Fachexperten die von der Auftraggeberin vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen und bestimmt die zu wiederholenden Prüfungen. Je nach Korrektur kann es sein, dass alle Prüfungen bzw. das Audit wiederholt werden müssen/muss.
 - 5.4 Werden die Auflagen innerhalb der vereinbarten Zeit nicht erledigt, kann die Vereinbarung zwischen METAS-Cert und der Auftraggeberin beendet werden. Die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten werden der Auftraggeberin verrechnet.
 - 5.5 Bei Produktprüfungen von festinstallierten Einrichtungen wird das zuständige Eichamt über die Auflagen informiert.

METAS-Cert Zertifizierungsvereinbarung

- 5.6 Bei Unklarheiten kann der Leiter METAS-Cert beigezogen werden.
- 5.7 Bei schwerwiegenden Auflagen oder Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen kann METAS-Cert die betroffenen ausgestellten Zertifikate zurückziehen.
- 6 Kostenregelung
 - 6.1 Die Auftraggeberin stimmt den Kosten- und Zahlungsbedingungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen METAS [7] zu und verpflichtet sich, die berechneten Zertifizierungskosten zu übernehmen.
 - 6.2 Die Kosten werden jeweils nach Eingang der Anfrage zur Zertifizierung durch METAS-Cert zusammengestellt und der Auftraggeberin schriftlich in Form einer Offerte mitgeteilt. Die betreffende Offerte, oder bei Produktprüfungen die Auftragsbestätigung, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung und ist für die Beteiligten verbindlich.
 - 6.3 Allfällige Kosten für Nachprüfungen, Kontrollen von Auflagen, Klärungsgespräche und Beschwerdeverfahren werden der Auftraggeberin nach Aufwand separat verrechnet.
 - 6.4 Aufwände, die im Rahmen von Meldungen oder Beschwerden von Behörden über Messmittel der Auftraggeberin auflaufen, werden der Auftraggeberin nach Aufwand verrechnet.
- 7 Nach den Prüfungen
 - 7.1 Bei Bauartprüfungen oder komplexen Zertifizierungen erhält die Auftraggeberin den Entwurf des Zertifikats zur Sachkorrektur. Sachkorrekturen werden zwischen Auftraggeberin und dem Zertifizierungsteam besprochen und bereinigt. Bei Bedarf kann die Leitung von METAS-Cert zur Klärung beigezogen werden.
 - 7.2 Nach Bereinigung des Zertifikats erstellt das Zertifizierungsteam einen Konsolidierungsbericht oder einen Prüfbericht für Produktprüfungen und übermittelt das Zertifizierungsdossier an die Zertifizierungskommission (ZK).
- 8 Zertifizierungskommission (ZK)
 - 8.1 Die Mitglieder der ZK dürfen nicht bei der Zertifizierung der Konformitätsbewertung beteiligt gewesen sein.
 - 8.2 Die Mitglieder der ZK sind Personen von METAS-Cert oder METAS, die für die Bewertung die nötige Fachkompetenz haben. Sie handeln neutral und nach einheitlicher Vorgehensweise.
 - 8.3 Die ZK gibt ihren Entscheid in schriftlicher Form mittels des Konsolidierungsberichts oder des Prüfberichts.
- 9 Zertifizierung
 - 9.1 Die Gültigkeitsdauer des Zertifikats beträgt jeweils zehn Jahre für Bauartprüfungen, drei Jahre für Qualitätsmanagementsysteme. Für Produkt- und Einzelprüfungen gilt das Zertifikat, solange das Messgerät in Verkehr ist und keine neue Konformitätsbewertung gemacht wird. Die Auftraggeberin ist berechtigt, das Zertifikat während dieser Zeitperiode öffentlich auszuweisen. Sie verpflichtet sich, dabei die Richtlinien über Geltung und Verwendung des Zertifikats zu beachten.
 - 9.2 Der Leiter METAS-Cert berücksichtigt den Entscheid der ZK und bestimmt über die Erteilung der Zertifizierung. Lehnt der Leiter METAS-Cert die Zertifizierung ab, dann informiert er die Auftraggeberin, die ZK und das Zertifizierungsteam über die Gründe. Bei positivem Entscheid unterschreibt der Leiter METAS-Cert das Zertifikat.

METAS-Cert Zertifizierungsvereinbarung

- 9.3 METAS registriert die Zertifikate für die Publikation auf der METAS-Webseite, ggf. für die Anmeldung bei OIML oder EMeTAS-Datenbank und für den Versand des Originals an die Auftraggeberin.
- 9.4 Zertifikate werden auf der METAS-Webseite www.metas.ch/certsearch publiziert.
- 9.5 Konformitätszertifikate für Managementsysteme sind öffentlich einsehbar, bei Bauartprüf- und Bauartzulassungszertifikaten ist der volle Zugriff beschränkt für Marktaufsichtsbehörden und benannte Stellen, Informationen der ersten Seite dieser Zertifikate sind öffentlich einsehbar. Zertifikate für Produktprüfungen werden nicht publiziert.
- 9.6 Wird ein Zertifikat suspendiert oder entzogen, so orientiert die Auftraggeberin ihre Kunden.
- 9.7 Bei schwerwiegenden Mängeln und Missständen wird die Zertifizierung zurückgestellt oder verweigert bzw. suspendiert und aufgehoben. Zudem erfolgt eine entsprechende Meldung an die verantwortlichen Organe.
- 10 Rechnungsstellung
 - 10.1 Die Rechnungsstellung für Leistungen des METAS erfolgt ausschliesslich durch METAS-Cert.
- 11 Verwendung von Zertifikaten und Konformitätszeichen
 - 11.1 Nach Ausstellung des Zertifikats darf die Auftraggeberin dieses in eigener Verantwortung publizieren.
 - 11.2 Die Verwendung der Konformitätszeichen ist in den entsprechenden Richtlinien und Verordnungen festgelegt.
 - 11.3 Das Logo von METAS oder der Name METAS-Cert darf in Kommunikationsmedien, wie z.B. Internet, Broschüren oder Werbematerialien verwendet werden.
 - 11.4 Die Auftraggeberin darf keine Aussagen über den Status der Zertifizierung kommunizieren.
 - 11.5 Das Logo von METAS darf nicht in der Konformitätserklärung, auf dem Messmittel, im Handbuch oder auf dem Prüfschein erscheinen, anstelle dessen wird die Kennnummer von METAS-Cert verwendet.
 - 11.6 Der Leiter METAS-Cert entscheidet über Ausnahmen und teilt diese der Auftraggeberin schriftlich mit.
 - 11.7 Bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung stellt die Auftraggeberin die Verwendung aller Werbematerialien, die einen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, ein.
- 12 Beschwerden
 - 12.1 Die Auftraggeberin bewahrt Aufzeichnungen aller Beschwerden auf, die in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden, sie stellt diese Aufzeichnungen dem METAS-Cert auf Anfrage zur Verfügung.
 - 12.2 Die Auftraggeberin ergreift geeignete Massnahmen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen und dokumentiert die ergriffenen Massnahmen.

METAS-Cert Zertifizierungsvereinbarung

- 13 Revisionen und Veränderungen
 - 13.1 Die Auftraggeberin verpflichtet sich, METAS-Cert über Mängel und Beanstandungen, die Einfluss auf die Zertifizierung haben, umgehend zu informieren.
 - 13.2 Die Auftraggeberin informiert unverzüglich METAS-Cert bei Veränderungen der zertifizierten Produkte und Bereiche (Produkt, Bauart, Organisationsstruktur oder Qualitätssicherungssystem).
 - 13.3 Die Auftraggeberin verpflichtet sich, bei Veränderungen die evtl. auflaufenden Kosten für Prüfungen und die Revision der Akten mit den technischen Unterlagen, des Bauartprüf- bzw. Bauartzulassungszertifikats oder für den Aufwand eines evtl. durchzuführenden zusätzlichen Audits zu tragen.
 - 13.4 Bei einer Revision erfolgt ein neuer Zertifizierungsprozess, wobei nur die betroffenen Teile des Messmittels geprüft werden. Nach erfolgreichem Abschluss erstellt METAS-Cert ein revidiertes Zertifikat. Konformitätszertifikate für Qualitätsmanagementsysteme oder Produkte können nur ersetzt werden.
 - 13.5 Die Auftraggeberin verpflichtet sich, stets die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, einschliesslich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch METAS-Cert mitgeteilt werden.
 - 13.6 Die Auftraggeberin stellt sicher, dass wenn die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt, das zertifizierte Produkt weiterhin die Produkthanforderungen erfüllt.
- 14 Gültigkeitsdauer der Zertifizierungsvereinbarung
 - 14.1 Diese Vereinbarung endet nach Ablauf der Gültigkeit des ausgestellten Zertifikats. Sie wird bei Zertifizierungen von Qualitätsmanagementsystemen ab dem Moment, dass METAS-Cert ein Rezertifizierungsaudit durchführt, stillschweigend verlängert. Bei Produktprüfungen gilt die Vereinbarung bis zur ersten Eichung.
 - 14.2 Im Fall von Beschwerden nach Beendigung der Vereinbarung muss die Auftraggeberin dem METAS-Cert ein Mandat für die Abklärungen erteilen.
- 15 Kündigung
 - 15.1 Die Vereinbarung kann von beiden Partnern jederzeit gekündigt werden.
 - 15.2 Erfolgt die Kündigung zur Unzeit, ist der zurücktretende Teil zum Ersatz des dem anderen verursachten Schadens verpflichtet (Art. 404 Abs. 2 OR).
 - 15.3 Die Auftraggeberin verpflichtet sich, die bis dahin erbrachten Leistungen von METAS-Cert zu vergüten.
 - 15.4 Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, bei Auseinandersetzungen über diese Vereinbarung oder bei allen sonstigen Anständen gemäss dem Verfahren im METAS-Cert Leitfaden [1] vorzugehen, d. h. eine Klärung zunächst im direkten Gespräch sowie auf dem Weg der Mediation herbeizuführen. Falls dies nicht gelingt, kann die Auftraggeberin bei der Direktion METAS innerhalb von 30 Tagen den Entscheid von METAS-Cert anfechten. Verbleiben Differenzen, so richten sich Gerichtsstand und anwendbares Recht nach den AGB METAS [7].
- 16 AGB METAS [7]
 - 16.1 Als Zertifizierungsvereinbarung gelten die AGB METAS [7] ergänzt durch die vorliegende Zertifizierungsvereinbarung METAS-Cert.

METAS-Cert Zertifizierungsvereinbarung

- 16.2 Die AGB METAS [7] und die Zertifizierungsvereinbarung METAS-Cert sind im Internet unter www.metas.ch abrufbar und somit dem Vereinbarungspartner zugänglich.
- 17 Die Auftraggeberin erklärt sich mit dieser Vereinbarung sowie mit den AGB METAS [7] einverstanden, indem sie das unterschriebene Auftragsformular dem METAS-Cert übermittelt, eine Offerte in schriftlicher Form annimmt, eine Auftragsbestätigung von METAS-Cert in schriftlicher Form erhält oder eine Bestellung mit Verweis auf eine Offerte von METAS-Cert übermittelt.

Dokumentenverzeichnis

- | | | |
|-----|------------------------------|---|
| [1] | 6030B01 | METAS-Cert Leitfaden |
| [2] | ISO/IEC 17020 | Konformitätsbewertung - Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen (ISO/IEC 17020:2012) |
| [3] | ISO/IEC 17021 | Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren (ISO/IEC 17021-1:2015) |
| [4] | ISO/IEC 17025 | Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien (SN EN ISO/IEC 17025:2005) |
| [5] | ISO/IEC 17065 | Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren (ISO/IEC 17065:2012) |
| [6] | 0.946.526.81 | Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (in Kraft getreten am 1. Juni 2002) |
| [7] | AGB METAS | Allgemeine Geschäftsbedingungen METAS |